

47. Ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen ein für das besetzte Gebiet von der Besatzungsmacht erlassenes Verbot verstößt? Kommt der Schuldner in Verzug, wenn er die Leistung verweigert, weil sie gegen ein solches Verbot verstößen würde?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1923 i. S. Sch. (RL) w. W. (Besl.).
III 323/22.

I. Landgericht Landau. — II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Laut Schlußschein, datiert Coblenz den 10. Juli 1919, kaufte der Beklagte von der Klägerin 30 Faß Weindestillat, lieferbar gegen den 27. Juli 1919 frei Rheins bei Coblenz. Der Beklagte verkaufte die Ware weiter an einen Kunden im unbefetzten Gebiet; dieser widersprach aber kurz vor dem Liefertermin die Bestellung, weil das Weindestillat ohne Genehmigung der Reichsbranntweinstelle nicht in das unbefetzte Gebiet eingeführt werden dürfe. Der Beklagte wollte darauf die Klägerin ersuchen, mit der Lieferung noch zu warten; sein Telegramm erreichte jedoch die Klägerin nicht und diese sandte die Ware nach Coblenz. Der Beklagte lehnte die Annahme der Ware ab. Die Klägerin fordert deshalb Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Das Landgericht gab der Klage zum Teile statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht weist die Klage ab, weil der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 10. Juli 1919 wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Kommandierenden der amerikanischen Besatzungstruppen vom 9. Dezember 1918, durch die der Verkauf von alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier und schwachen Weinen im amerikanischen Besatzungsgebiete verboten worden war, nach § 134 BGB. nichtig sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Unter den gesetzlichen Verböten im Sinne des § 134 BGB. können, so weit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die auf deutschem Boden wurzeln und deutschem Rechte unterstehen, nur solche gesetzliche Anordnungen — Gesetze im Sinne des Art. 2 GG. z. BGB. — verstanden werden, die vom Reiche oder innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsgrenze von den Ländern erlassen worden sind. Anordnungen, die von fremden Besatzungsbehörden für das von ihnen besetzte deutsche Gebiet erlassen worden sind, können, auch wenn diesen Besatzungsbehörden nach allgemeinem völkerrrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit dem deutschen Reiche geschlossenen Verträgen die gesetzgebende Gewalt für das besetzte Gebiet in gewissen Grenzen zusteht und die Anordnungen sich in diesen Grenzen halten, nicht als gesetzliche Verböte nach § 134 gelten. Selbstverständlich hat der Gesetzgeber bei der Regelung des § 134 BGB. an Fälle dieser Art nicht gedacht. Nur Verböte, die von einer deutschen gesetzgebenden Gewalt, von deutschen Behörden erlassen worden sind, die hervorgegangen sind aus deutschem sittlichen Empfinden und deutschem Rechtsbewußtsein und die den deutschen wirtschaftlichen — allgemeinen oder örtlichen — Bedürfnissen Rechnung tragen, konnte er im Auge haben. Nur ihnen konnte er die tief in das Privatrecht und in das wirtschaftliche Leben einschneidende Bedeutung beilegen, daß gegen die Verböte verstoßende Verträge nichtig seien, nicht Anordnungen fremder Besatzungsbehörden, die die Interessen dieser fremden Mächte, ihrer Truppen und Organe zu wahren bestimmt sind, aus fremden Rechtsanschauungen erwachsen und ohne Rücksicht auf deutsches Rechtsempfinden und die deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse erlassen werden. Liegt eine solche Einwirkung der von fremden Behörden für das besetzte deutsche Gebiet erlassenen Anordnungen auf die privatrechtliche Gültigkeit der dagegen verstoßenden Verträge grundsätzlich schon außerhalb der durch das Völkerrrecht den Befugnissen der besetzenden Fremdmacht gezogenen Grenzen, so ist es vollends ausgeschlossen, daß der deutsche Gesetzgeber die Anordnungen von Fremdmächten auf deutschem Gebiete den deutschen Gesetzen

in jeder Beziehung, namentlich in der hier fraglichen, gleichstellen wollte.

Gleichwohl kann die Revision keinen Erfolg haben. Denn wenn das der Klage zugrunde liegende Rechtsgeschäft auch nicht nichtig war, so war seine Erfüllung doch dem Beklagten nicht zuzumuten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts fiel der Ankauf unter das Verbot der amerikanischen Besatzungsbehörde, dessen Übertretung mit Bestrafung, Beschlagnahme des Bestandes des Übertreters und Schließung seines Geschäfts bedroht war. Die Auslegung dieses Verbots durch das Berufungsgericht kann nach § 549 BPO. mit der Revision nicht angefochten werden, da es sich um eine Rechtsnorm handelt, welche nur für beschränkte Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Köln und Frankfurt a. M. erlassen worden war und für den Bezirk des Berufungsgerichts, das hier entschieden hat, überhaupt nicht galt. Der Beklagte hätte sich hiernach einer Bestrafung und weiteren nachteiligen Folgen ausgesetzt, wenn er den Vertrag, wie die Klägerin es forderte, durch Abnahme des gekauften Weinbestillats innerhalb des Geltungsgebiets des Verbots erfüllte. Diesen Folgen sich auszusetzen, konnte ihm nicht zugemutet werden. Es handelte sich nicht um ein willkürlich erlassenes Verbot der amerikanischen Besatzungsbehörde, dem den Gehorsam zu verweigern eine rechtliche oder eine sittliche, vaterländische, Pflicht erfordert hätte, sondern um eine Anordnung, die nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens und nach Art. 43 der Anlage zum Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. Oktober 1907 nicht für unzulässig erachtet werden konnte.

Der Beklagte war deshalb zur Erfüllung in der im Vertrage vorgesehenen Weise nicht verpflichtet, er hatte das Unterbleiben der Vertragsleistung nicht zu vertreten, er handelte nicht schuldhaft und war nicht in Verzug geraten (§ 285 BGB.). Eine Verpflichtung zum Schadensersatz bestand daher für ihn aus dem Vertrage vom 10. Juli 1919 nicht. Die Voraussetzungen insbesondere des Schadensersatzanspruches aus § 326 BGB. waren nicht gegeben.